

BGer 7B_296/2024 vom 24. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_296_2024

FR: TF 7B_296/2024 du 24 avril 2024

IT: TF 7B_296/2024 del 24 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Rechtsanwalt Julian Burkhalter reichte am 11. März 2024 im Namen von A. _____ Beschwerde in Strafsachen ein gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern vom 7. Februar 2024. Die Beschwerde enthält weder Ausführungen zur Vertretungsbefugnis von Rechtsanwalt Julian Burkhalter noch wurde dieser eine entsprechende Vollmacht von A. _____ beigelegt.

E. 2

Parteivertreter und -vertreterinnen haben sich im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht durch eine Vollmacht auszuweisen (Art. 40 Abs. 2 BGG).

E. 3

Das Bundesgericht setzte Rechtsanwalt Julian Burkhalter mit prozessleitender Verfügung vom 13. März 2024 - unter explizitem Hinweis auf Art. 42 Abs. 5 BGG - Frist an bis zum 12. April 2024, um eine Vollmacht für das bundesgerichtliche Verfahren einzureichen. Diese Verfügung gilt als zugestellt (Art. 44 Abs. 2 BGG).

E. 4

Mangels Einreichung einer Vollmacht im Sinne von Art. 40 Abs. 2 BGG innert Frist und bis heute, ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG androhungsgemäss nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Rechtsvertreter wird darauf hingewiesen, dass in solchen Konstellationen künftig eine persönliche Kostenaufgabe geprüft wird (vgl. Art. 66 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.